

III.

Sonstige Bestimmungen

§ 13

**Finanzierung und Abrechnung
von nebenberuflicher Tätigkeit**

(1) Die Mittel für Vergütungen, für Prämien sowie für den Kultur- und Sozialfonds für die nebenberuflich Tätigen können in Abstimmung mit den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, in den Haushalten der Stadt- und Kreisbibliotheken, Kreisbibliotheken oder ländlichen Zentralbibliotheken, jeweils für ihren Wirkungsbereich geplant und gezahlt werden. Dabei ist die Ordnungsmäßigkeit der zahlenmäßigen Ergebnisse und die Erfüllung des Planes der Aufgaben zu prüfen.

(2) Die Vergütung wird in monatlichen, im Einvernehmen mit den nebenberuflich Tätigen auch in vierteljährigen Abschlagsraten sowie in einer Jahresabrechnung, die einschließlich der zusätzlichen Vergütung im I. Quartal des folgenden Jahres auf der Grundlage des statistischen Jahresergebnisses zu berechnen ist, gezahlt.

§ 14

**Sozialversicherungs- und
Steuerpflicht für Nebeneinkünfte**

(1) Einkünfte im Sinne dieser Anordnung, die aus einer nebenberuflichen Tätigkeit, die neben einer hauptberuflichen Vollbeschäftigung ausgeübt wird, erzielt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und nicht der Besteuerung.

(2) Nebeneinkünfte von Arbeitern und Angestellten, die nicht vollbeschäftigt arbeiten, unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und der Besteuerung wie Einkünfte aus einem zweiten Arbeitsrechtsverhältnis. Die Nebeneinkünfte von den Beschäftigten der Gemeinden sind zum Zweck der Beitragspflicht zur Sozialversicherung und der Besteuerung dem Lohn oder dem Gehalt aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Gemeinde zuzurechnen.

(3) Nebeneinkünfte von Bürgern, die keine anderen Lohn- einkünfte erzielen (wie Hausfrauen und Rentner), sind hinsichtlich der Sozialversicherung und Besteuerung wie Einkünfte aus einem ersten Arbeitsrechtsverhältnis zu behandeln.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Dezember 1973 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Allgemeinbibliotheken (GBl. I Nr. 56 S. 550) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1987

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anlage 1

zu § 4 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Zu planende Kennziffern:

- Bestand insgesamt (in Bestandseinheiten)
- Entleihungen insgesamt (in Entleihungen)
- Benutzer insgesamt (in Personen)

— Einnahmen insgesamt

— Ausgaben insgesamt (ohne Investitionen)

darunter: — Werterhaltung

— Lohnfonds

— Vergütungen, Honorare, Entschädigungen und Geldzuwendungen

darunter: • Honorare

- Vergütungen und Prämien außerhalb zweckgebundener Fonds (Vergütung für nebenberuflich Tätige)

— Bezugskosten für Energie, Brenn- und Kraftstoffe, Wasser

— Ausgaben für den Verbrauch von Material
darunter: Beschaffungsmittel für die Bestandsentwicklung

— Ausgaben für den Verbrauch produktiver Leistungen.

Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Die nachfolgend aufgeführten durchschnittlichen Werte für Bestandseinheiten der verschiedenen Bestandteile sind für die Planung der Beschaffungsmittel zur Erweiterung der Bestände und für die Ersatzbeschaffung zugrunde zu legen. Sie sind als Richtwerte zu betrachten, die durch die tatsächlichen durchschnittlichen Ausgaben für die Erwerbung in jeder Bibliothek zu konkretisieren sind.

Für Belletristik	je Band	von 9,— ... 11,— M
für wissenschaftliche und Fachliteratur	je Band	von 15,— ... 18,— M
für Kinderliteratur einschließlich der mit Kindernotation getypeten Titel der Belletristik und Fachliteratur für Kinderbibliothekseinrichtungen	je Band	von 8,— ... 10,— M
für Schallplatten	je Platte	von 12,— ... 16,— M
für bespielte Magnettonbandkassetten	je Kassette	23,60 M
für Reproduktionen und Grafiken	je Stück	von 20,— ... 30,— M.

Anlage 3

zu § 11 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Rat der Gemeinde _____

Plan der Aufgaben 19 ..

der Gemeindebibliothek _____

einschließlich der Ausleihstellen in den Ortsteilen _____

1. Plankennziffern:

Anzahl der Entleihungen an Benutzer _____

Anzahl der Benutzer _____